

**KV-Nr.: 484**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt  
und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf  
Vollständigkeit zu überprüfen.**



Dr. Johannes Voss, LL.M.  
Rechtsanwalt

Mit Recht für Sie da

♦ RA Dr. Voss, LL.M. Postfach 102030 40011 Düsseldorf

40545 Düsseldorf  
Luegallee 65  
Tel. 0211/5578076  
Fax 0211/5578077

Bankverbindung:  
Deutsche Bank  
BLZ 300 700 24  
Kto. 189 567 89

02.06.2009  
Az: Sch-01.003/09

1. **Vermerk:**

Nach telefonischer Terminvereinbarung erscheint Frau Hanna Schulze, Im Dahlacker 46, 40223 Düsseldorf, und überreicht folgende Unterlagen:

- Kopie der beglaubigten Abschrift der Klage vom 20.05.2009 samt Anlagen (**Anlage 1**) sowie
- Kopie des Begleitschreibens des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 22.05.2009 (**Anlage 2**).

Sodann schildert Frau Schulze den folgenden Sachverhalt:

"Am 25.05.2009 ist mir die Klage von Herrn Sommerfeld zugestellt worden. Beigefügt war ein Schreiben des Arbeitsgerichts Düsseldorf, in dem mitgeteilt wird, dass ein Termin zur Güteverhandlung auf den 30.06.2009 anberaumt worden ist.

Der Sachverhalt ist dort im Großen und Ganzen richtig dargestellt worden. Es kann aber doch nicht sein, dass mein ehemaliger Chef von mir EUR 5.700,00 verlangt, nur weil ich die Ausbildungsstelle gewechselt habe. Außerdem ist die Arbeitsleistung der neuen Vollzeitkraft meines Erachtens nicht mit meiner Tätigkeit zu vergleichen. Immerhin sollte ich doch in erster Linie ausgebildet werden."

**Auf Nachfrage:**

"Es ist richtig, dass ich Inhaberin eines Friseursalons in Ratingen bin, bei dem ich aber nur noch die Buchhaltung mache, da mir der Beruf – entgegen meiner Erwartung – auf Dauer doch keinen Spaß gemacht hat. Aus diesem Grund habe ich dann auch die Ausbildung zur Steuerfachangestellten begonnen."

**Auf weitere Nachfrage:**

"Ich wollte in erster Linie weg aus dem Steuerberaterbüro von Herrn Sommerfeld, weil ich mich dort nicht so wohl gefühlt habe. Insbesondere habe ich schlechte Beurteilungen bekommen. Ich glaube, dass Herr Sommerfeld damit erreichen wollte, dass ich noch ein Jahr Ausbildung an die vereinbarten zwei Jahre dranhängen muss, damit ich dort noch weiter arbeite."


Mir kommt es auch komisch vor, dass Herr Sommerfeld direkt Klage vor dem Arbeitsgericht erhebt. Nach § 13 des Berufsausbildungsvertrages hätte er doch eigentlich zuerst einen Ausschuss vor der Steuerberaterkammer anrufen müssen. Im Rahmen der Ausbildung haben wir ja schließlich erklärt bekommen, dass Sinn und Zweck dieser Ausschüsse ist, das Ausbildungsverhältnis nicht unnötig mit einem Gerichtsverfahren zu belasten.

Ich bitte Sie, zu prüfen, ob und wie ich mich gegen die Klage verteidigen soll."

2. Neues Mandat eintragen, Unterlagen mit Anlagestempeln versehen und Akte anlegen.

erk. 02/06/09  
bu

3. WV: sodann

  
Dr. Voss  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der als Anlage 2 zur Akte genommenen Kopie des Begleitschreibens des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 22.05.2009 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Inhalt des Begleitschreibens seitens der Mandantin zutreffend wiedergegeben worden ist.

---

Anwaltskanzlei Dr. Renz & Kollegen, Zietenstraße 18, 40476 Düsseldorf

An das  
Arbeitsgericht Düsseldorf  
Ludwig-Erhard-Allee 21  
40227 Düsseldorf

Dr. Dieter Renz\* 40476 DÜSSELDORF  
Dr. Rainer Franck Zietenstraße 18  
Dr. Markus Lessing\*\* Telefon (0211) 49 27 67  
Telefax (0211) 49 26 77

Rechtsanwälte

\* zugleich Steuerberater

\*\* zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

## beglaubigte Abschrift

Az: ML/S.08/09

20.05.2009

### KLAGE

des Herrn Diplom-Finanzwirt und Steuerberater Peter Sommerfeld, Quirinstraße 15, 40545 Düsseldorf,

Klägers,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Renz & Kollegen, Zietenstraße 18, 40476 Düsseldorf-  
gegen

Frau Hanna Schulze, Im Dahlacker 46, 40223 Düsseldorf,

Beklagte.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen,

**die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 5.700,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2009 zu zahlen.**

### **Begründung:**

Der Kläger ist Diplom-Finanzwirt und Steuerberater und betreibt unter der oben genannten Anschrift ein kleines, aber erfolgreiches Steuerberaterbüro. Die Beklagte war vom 01.09.2007 bis zum 28.02.2009 als Auszubildende bei dem Kläger beschäftigt. Dieser nimmt die Beklagte nunmehr wegen Pflichtverletzungen aus dem Ausbildungsvertrag auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch.

Im Einzelnen:

Am 18.06.2007 schlossen die Parteien einen Ausbildungsvertrag mit einer Laufzeit vom 01.09.2007 bis zum 31.08.2009.

**Beweis:** Kopie des Ausbildungsvertrages vom 18.06.2007, **Anlage K 1**

In diesem Zeitraum sollte die Beklagte beim Kläger zur Steuerfachangestellten ausgebildet werden. Nachdem die Beklagte die Berufsausbildung auch zunächst ordnungsgemäß begonnen hatte, kündigte sie das Ausbildungsverhältnis mit Schreiben vom 30.01.2009, welches dem Kläger noch am selben Tag zuzuging, plötzlich und ohne Angabe von Gründen zum 28.02.2009.

**Beweis:** Kopie des Kündigungsschreibens vom 30.01.2009, **Anlage K 2**

Tatsächlicher Hintergrund für die Kündigung war allerdings – wie sich später herausstellte –, dass die Beklagte es vorzog, ihre Berufsausbildung ab dem 01.03.2009 bei dem Steuerberater Luca Perugini fortzusetzen. Als Grund für die Beendigung teilte die Beklagte dem Kläger erst auf mehrfaches Nachfragen mit, Herr Perugini sei angeblich bereit, sie jeweils donnerstags von der Arbeit freizustellen, damit sie sich um ihren Friseursalon in Ratingen kümmern könne. Ob dies tatsächlich zutrifft, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist ersichtlich, dass die Beklagte die Gründe für die Auflösung des Ausbildungsvertrages zu vertreten hat, da sie offensichtlich im eigenen Interesse zusätzlich einer anderen Beschäftigung nachgehen will. Wie der Kläger zudem in Erfahrung gebracht hat, ist auf Betreiben der Beklagten bereits Ende Januar 2009 ein Ausbildungsvertrag ab dem 01.03.2009 mit Herrn Perugini geschlossen worden. Sollte die Beklagte dies - wider Erwarten - bestreiten, wird noch entsprechender Beweis angetreten werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Beklagte gemäß § 11 Abs. 1 des Ausbildungsvertrages schadensersatzpflichtig gemacht. Sie hat daher den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung nicht genügend ist, hat die Beklagte den Kläger in Geld zu entschädigen.

Dem Kläger entgeht seit dem 01.03.2009 die Arbeitstätigkeit der Beklagten. Hätte diese das Ausbildungsverhältnis nicht rechtswidrig zum 28.02.2009 beendet, hätte der Kläger die von ihr zu erbringenden Leistungen für weitere sechs Monate bis zum 31.08.2009 erhalten.

Da es die Beklagte jedoch vorzog, ihre vertragliche Verpflichtung vorsätzlich zu verletzen, sah sich der Kläger gezwungen, Frau Basten einzustellen und dieser eine höhere Vergütung zu zahlen. Bei Frau Basten handelt es sich um eine zur Steuerfachangestellten ausgebildete Vollzeitkraft. Gemäß dem auf die Dauer von sechs Monaten befristeten Arbeitsvertrag zahlt der Kläger Frau Basten ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von EUR 1.400,00.

**Beweis:**

1. Zeugnis der Frau Basten, zu laden über den Kläger,
2. Arbeitsvertrag mit Frau Basten, in Kopie anbei als **Anlage K 3**

Da die Beklagte als Auszubildende – unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes – zur Leistung von Arbeit verpflichtet gewesen wäre, war die Einstellung einer Ersatzkraft erforderlich. Dies gilt umso mehr, als die Einstellung einer Auszubildenden im zweiten oder dritten Lehrjahr nicht möglich war. Einen entsprechenden „Arbeitsmarkt“ gibt es naturgemäß nicht.

**Beweis:** Auskunft der Steuerberaterkammer Düsseldorf

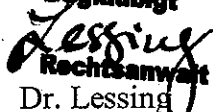
Der ersatzfähige Schaden des Klägers beläuft sich auf das an Frau Basten zu zahlende Entgelt in Höhe von EUR 8.400,00 (6 x EUR 1.400,00) abzüglich der ersparten Ausbildungsvergütung für diesen Zeitraum in Höhe von insgesamt EUR 2.700,00 (6 x EUR 450,00).

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 16.03.2009 unter Fristsetzung zum 31.03.2009 aufgefordert, den sich somit ergebenden Betrag in Höhe von EUR 5.700,00 - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens - an ihn zu zahlen.

**Beweis:** Schreiben des Klägervertreters vom 16.03.2009, in Kopie anbei als **Anlage K 4**

Da daraufhin bis heute keine Reaktion erfolgte, ist nunmehr Klage geboten.

Es wird um Anberaumung eines zeitnahen Güteverhandlungstermins gebeten.

**Beiglaubigt**  
  
**Rechtsanwalt**  
 Dr. Lessing  
 Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Anlagen K 3 und 4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß beigelegt waren und den angegebenen Inhalt haben.

## STEUERBERATERKAMMER DÜSSELDORF



Grafenberger Allee 98  
40237 Düsseldorf  
Tel. 0211 - 66 906-0

**Berufsausbildungsvertrag**

Zwischen

Steuerberater Dipl. - Finanzwirt Peter Sommerfeld, Quirinstraße  
15, 40545 Düsseldorf,

- im Folgenden "Ausbilder" -

und

Hanna Schulze, Im Dahlacker 46, 40223 Düsseldorf,

- im Folgenden "Auszubildende" -

wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag nach Maßgabe der Ausbildungsordnung zur  
Ausbildung als Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter geschlossen:

**§ 1 Ziel der Berufsausbildung**

Die Berufsausbildung hat eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die  
Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und  
Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb  
der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

**§ 2 Ausbildungszeit, Ausbildungsplan**

(1) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung drei Jahre. Aufgrund der  
Berufsausbildung zur: Friseurmeisterin

und / oder schulischen Vorbildung: Sekundarabschluss I

wird die Ausbildungszeit um zwölf Monate gekürzt.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt

am: 01.09.2007

und endet am: 31.08.2009.

(2) Wird während der Dauer des Ausbildungsvertrages eine Abkürzung oder Verlängerung  
der Ausbildungszeit vereinbart, so ist hierzu die Zustimmung der Kammer erforderlich.

(3) Die ersten drei Monate des Berufsausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit.  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

(5) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### § 3 Pflichten des Ausbildenden

(1) Der Ausbildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind.

[...]

### § 4 Pflichten des Auszubildenden

(1) Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
- keine Nebentätigkeit ohne Genehmigung des Ausbildenden zu übernehmen,
- sich innerhalb und außerhalb der Ausbildungsstätte anständig und ordentlich zu verhalten.

[...]

### § 8 Ausbildungsvergütung

(1) Die Vergütung für den Auszubildenden beträgt monatlich brutto (nach der verbindlichen Empfehlung der Steuerberaterkammer):

Euro..... 400, –.....im 1. Ausbildungsjahr

Euro .....450, –.....im 2. Ausbildungsjahr

Euro .....520, –.....im 3. Ausbildungsjahr

(2) Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen berechnet. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten.

(3) Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 4,
2. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
  - a) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
  - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
  - c) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

[...]

### § 10 Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten der Kündigungsfrist,

2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Ausbildung ausbilden lassen will.

(2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(3) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren nach § 13 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

### § 11 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

[...]

### § 13 Beilegung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vor der Kammer errichtete Ausschuss anzurufen.

[...]

### § 14 Schlussbestimmungen

(1) Vorstehender Vertrag ist in drei (bei Mündeln in vier) gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

(2) Die Vertragsschließenden erhalten je eine Vertragsausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Kammer.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf, 18.06.2007

Ort/Datum

Peter Sommerfeld  
Ausbilder

Hanna Schülze  
Auszubildende

Vorstehender Vertrag ist in das Verzeichnis der Kammer eingetragen.

Der Hauptgeschäftsführer  
i.A.  
Rechtsanwalt Dr. Thomas  
Geschäftsbereich

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Vertragsbestimmungen im Übrigen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind. Es ist weiter davon auszugehen, dass die Regelungen dieses Vertrages den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes entsprechen.



Hanna Schulze  
Im Dahlacker 46  
40223 Düsseldorf

Herrn  
Diplom-Finanzwirt / Steuerberater Peter Sommerfeld  
Quirinstraße 15  
40545 Düsseldorf

Düsseldorf, den 30.01.2009

**Kündigung**

Sehr geehrter Herr Sommerfeld,

hiermit kündige ich das Berufsausbildungsverhältnis in Ihrem Steuerbüro, Quirinstraße 15, 40545 Düsseldorf, zum 28.02.2009.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hanna Schulze

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

**02.06.2009.**

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Klage am 20.05.2009 beim Arbeitsgericht Düsseldorf eingegangen ist und das Aktenzeichen 12 Ca 2602/09 trägt sowie
- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Düsseldorf verfügt neben einem Arbeitsgericht über ein Amts- sowie ein Landgericht.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

### **A. Gutachten**

Nach der hier vertretenen Auffassung dürfte die Klage zulässig, aber unbegründet sein. Der Mandantin (im Folgenden "M") dürfte daher zu raten sein, sich gegen die Klage zu verteidigen.

#### **I. Zulässigkeit der Klage**

Die Klage dürfte zulässig sein. Die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Arbeitsgerichten ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 a) ArbGG. Hiernach sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig für bürgerliche Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbGG sind Arbeitnehmer im Sinne des ArbGG auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (vgl. allg. auch Palandt-Weidenkaff, BGB, 68. Aufl. 2009, Einf v § 611 Rn. 57). Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Düsseldorf folgt aus § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. den §§ 495, 12, 13 ZPO bzw. aus § 48 Abs. 1a Satz 1 ArbGG. Einer unmittelbaren Anrufung des Arbeitsgerichts dürfte auch nicht § 13 Abs. 1 des Ausbildungsvertrages (im Folgenden "AV") entgegenstehen. Dieser bestimmt, dass bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 ArbGG vor der Kammer errichtete Ausschuss anzurufen ist. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss muss gemäß § 111 Abs. 2 Satz 5 ArbGG in allen Fällen vorangegangen sein und ist damit eine von Amts wegen zu beachtende Prozessvoraussetzung für arbeitsgerichtliche Klagen in Ausbildungsstreitigkeiten (vgl. BAG DB 1977, 868; Ascheid/Preis/Schmidt-Biebl, Kündigungsrecht, 3. Aufl. 2007, § 111 Rn. 16 - *Urteil und Fundstelle liegen den Kandidaten nicht vor*). Eine ohne diese Anrufung erhobene Klage ist unzulässig. Voraussetzung für die Erforderlichkeit der Anrufung ist ein (bis zum Schluss des Schlichtungsverfahrens) bestehendes Berufsausbildungsverhältnis. Sinn und Zweck des § 111 Abs. 2 ArbGG ist es, das Ausbildungsverhältnis nicht mit einem Gerichtsverfahren zu belasten. Dieser Anlass für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens fällt jedoch weg, wenn das Berufsausbildungsverhältnis – wie hier – nicht fort dauert, wobei die tatsächliche Beendigung genügt, eine wirksame Kündigung kann nicht verlangt werden (vgl. BAG NZA 2001, 150 - *Urteil liegt den Kandidaten nicht vor*). Vorliegend sind M und K sich einig, dass das Berufsausbildungsverhältnis durch die Kündigung der M vom 30.01.2009 zum 28.02.2009 beendet ist. M ist bereits bei einem anderen Steuerberater beschäftigt, während K von ihr Schadensersatz statt der Leistung verlangt. In diesem Fall ist der unmittelbare Zugang zu den Arbeitsgerichten eröffnet (vgl. BAG, Urteil vom 13.03.2007 - 9 AZR 494/06, zitiert nach juris - *Urteil liegt den Kandidaten nicht vor*).

#### **II. Begründetheit der Klage**

Die Klage dürfte jedoch unbegründet sein. K dürfte der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen M nicht aus § 11 Abs. 1 AV - bzw. aus dem wortgleichen § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG - zustehen. Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende nach dieser Regelung Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

##### **a) Tatbestandsvoraussetzungen**

Vorliegend hat M das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit durch ihre Kündigung zum 28.02.2009 vorzeitig gelöst und nach diesem Termin endgültig nicht mehr fortgesetzt.

Besonders aufmerksame Kandidaten dürfte zusätzlich ansprechen, dass es dabei auf die Wirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung nach dem Sinn und Zweck der Anspruchsnorm nicht ankommt. Zwar hat M entgegen der Regelung des § 10 Abs. 2 AV, welche § 22 Abs. 3 BBiG entspricht, ohne Angabe der Kündigungsgründe gekündigt, so dass ihre Kündigung im Ergebnis gemäß § 125 Satz 2 bzw. Satz 1 BGB nichtig sein dürfte (vgl. ErfKomm-Schlachter, 9. Aufl. 2009, § 22 BBiG Rn. 7 - *Kommentar liegt den Kandidaten nicht vor*). Der Gesetzeswortlaut erfordert jedoch lediglich, dass das Berufsausbildungsverhältnis "gelöst" wird, womit nur eine tatsächliche Beendigung gemeint ist (vgl. BAG NZA 2001, 150 - *Urteil liegt den Kandidaten nicht vor*). Gerade die rechtswidrige und damit rechtlich unwirksame Kündigung ist vielfach Ausgangspunkt für den Schadensersatzanspruch; entscheidend ist daher allein, dass sich mindestens ein Vertragsteil - wie hier M - von dem Ausbildungsverhältnis insgesamt löst (vgl. BAG NZA 2001, 150 mwN - *Urteil liegt den Kandidaten nicht vor*).

M dürfte die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auch gemäß § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB zu vertreten haben. Ein Kündigungsgrund ihr nicht zur Seite. Weder hat sie die Berufsausbildung aufgegeben, noch will sie sich für eine andere Ausbildung ausbilden lassen, § 10 Abs. 1 Nr. 2 AV (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG). Vielmehr hat sie ab dem 01.03.2009 ihre Berufsausbildung zur Steuerfachangestellten nahtlos bei einem anderen Steuerberater fortgesetzt. Auch ein wichtiger Grund zur Kündigung i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 1 AV (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG) dürfte nach ihrem eigenen Vortrag nicht vorgelegen haben. Allein der Wechsel zu einem anderen Ausbilder dürfte insoweit als wichtiger Kündigungsgrund nicht ausreichen und zwar unabhängig davon, ob man darauf abstellt, dass der neue Ausbilder bereit ist, sie donnerstags von der Arbeit freizustellen, oder dass sie sich von K ungerecht beurteilt fühlt.

Die 3-Monats-Frist des § 11 Abs. 2 AV bzw. § 23 Abs. 2 BBiG zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs hat K eingehalten.

Im Ergebnis dürfte daher der Tatbestand des § 11 Abs. 1 AV (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG) erfüllt sein.

##### **b) Rechtsfolge**

Gleichwohl dürfte K keinen Ersatz seiner materiellen Schäden von M verlangen können.

aa) Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat M den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Maßgeblich ist der Vergleich des vorzeitig beendeten mit einem ordnungsgemäß erfüllten Ausbildungsverhältnis. Hätte M das Berufsausbildungsverhältnis nicht vorzeitig gelöst, sondern ordnungsgemäß erfüllt, hätte K ihre Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 AV noch bis zum 31.08.2009, also für weitere sechs Monate erhalten. In diesem Zeitraum hätte sich M bemühen müssen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen und die ihr im Rahmen ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen. Dieser Zustand hätte nur dadurch wieder hergestellt werden können, dass K einen anderen Auszubildenden im zweiten Lehrjahr einstellt. Dies war nach seinem nachvollziehbaren Vortrag jedoch nicht möglich.

bb) Soweit die Herstellung – wie hier – nicht möglich ist, ist der Gläubiger gemäß § 251 Abs. 1 BGB grundsätzlich in Geld zu entschädigen. Die durch die Einstellung einer ausgebildeten Vollzeitkraft entstandenen Aufwendungen des K dürften jedoch keinen ersatzfähigen Schaden i.S.d. §§ 249 Abs. 1, 251 Abs. 1 BGB darstellen.

Die Ersatzpflicht gemäß § 249 Abs. 1 BGB erstreckt sich auf Aufwendungen des Geschädigten, soweit er sie nach den Umständen des Falles als notwendig ansehen dürfte. Die Grenze der Erstattung richtet sich danach, was ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Mensch nach den Umständen des Falles zur Beseitigung der Störung bzw. zur Schadensverhütung nicht nur als zweckmäßig, sondern als erforderlich unternommen hätte (vgl. Palandt-Heinrichs, aaO, Vorb v § 249 Rn. 83), wobei auf den Zeitpunkt abzustellen ist, zu dem die Maßnahme zu treffen war. Vor diesem Hintergrund dürfte K die Einstellung einer ausgebildeten Vollzeitkraft nicht für erforderlich halten. Während M nur Verrichtungen im Rahmen des Ausbildungszwecks auszuführen hatte (s.o.), schuldet die Vollzeitkraft gemäß § 611 Abs. 1 BGB die Leistung der versprochenen Dienste. Im Gegensatz zu dieser konnte M nicht umfassend eingesetzt und ihr auch nicht dieselben Arbeiten zugewiesen werden. Ein Auszubildender unterliegt regelmäßig einer erheblich weitergehenden Anleitung und Kontrolle und kann Verrichtungen nur in einem geringeren Arbeitstempo ausführen. Dies dürfte nach Auffassung des K mit Blick auf die schlechten Beurteilungen nach dessen Ansicht gerade auch für M gelten. Hinzu kommt, dass der Ausbildungsvertrag gerade keine leistungsorientierte Gewinnerwirtschaftung vorsieht, so dass Berufsausbildung und Arbeitsleistung vor diesem Hintergrund nicht gleichzusetzen sind.

Wegen dieser qualitativen und quantitativen Unterschiede dürfte die Leistung der M auch nicht mit einem bestimmten Bruchteil des ausgebildeten Arbeitnehmers angesetzt werden können, so dass eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO nicht in Betracht kommen dürfte.

Auch die dem K entgangenen, von M zu erbringenden Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 AV stellen keinen ersatzfähigen Schaden dar. Denn unabhängig von der Frage, ob die Arbeitskraft eines Auszubildenden ein vermögenswertes Gut darstellt (vgl. Palandt-Heinrichs, aaO, Vorb v § 249 Rn. 36), hat K die entsprechenden Aufwendungen in Form der Ausbildungsvergütung erspart, wobei davon auszugehen sein dürfte, dass sich der Wert der beiderseitigen Leistungen entspricht.

### **B. Zweckmäßigkeitserwägungen**

Nach der hier vertretenen Auffassung dürfte M zu raten sein, sich gegen die Klage des K zu verteidigen.